

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Stadtverfassungsrechts

vom 07. Mai 2008

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den Kulturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - e) den Umlegungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, die sich aus einem Stadtrat, einem Vertreter des Vermessungsamtes, einem Vertreter der Aufsichtsbehörde und einem Architekten zusammensetzen,
 - f) den Werkausschuss Eigenbetrieb Schlossökonomie, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - g) den Werkausschuss Eigenbetrieb Stadtwerke, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - h) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis g genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.

- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 50 € und ein Sitzungsgeld von je 30 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses. Für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung vor einer Stadtratssitzung wird ebenfalls ein Sitzungsgeld von 30 € gewährt. Die Fraktionssprecher erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung von 100 €, sowie 5 € je Fraktionsmitglied. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für die ganztägige Prüfung eine Entschädigung von 75 € pro Sitzung; deren Vorsitzender 100 €. Die Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld von 60 €.
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte auf Zeit.

§ 6

Referenten, Entschädigung

- (1) Der Stadtrat kann folgende Referenten bestellen:
 - a) Schul- und Familienreferent

- b) Vereinsreferent
- c) Referent für Kultur und Tourismus
- d) Jugendreferent
- e) Seniorenreferent
- f) Referent für Städtepartnerschaften
- g) Umweltreferent

(2) Die Referenten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60 €.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Stadtverfassungsrechts“ vom 25.06.2002 und deren Änderungssatzung vom 14.06.2004 außer Kraft.

Eggenfelden, den 07. Mai 2008
Stadt Eggenfelden

Werner Schießl
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde ab 10.06.2008 im Rathaus, Zimmer Nr. 33, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Eggenfelden, den 30. Juni 2008
Stadt Eggenfelden

Werner Schießl
1. Bürgermeister